

## Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Bartenshagen-Parkentin für die Haushaltsjahre 2023/2024

Aufgrund der § 45 i.V.m. § 47, 48 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 02.04.2024 und nach Vorlage bei der unteren Rechtsaufsichtsbehörde folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

### § 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan für die Haushaltsjahre 2023/2024 werden

	in 2024	
	von bisher EUR	auf EUR
1. im Ergebnishaushalt		
der Gesamtbetrag der Erträge	2.092.000	2.225.300
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	2.190.900	2.600.600
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	-98.900	-375.300
2. im Finanzhaushalt		
a) der Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen	2.038.500	2.171.800
der Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen <sup>1</sup>	2.027.200	2.436.900
der jahresbezogene Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen	11.300	-265.100
b) der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	94.900	172.400
der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	481.000	543.500
der Saldo aus Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-386.100	-371.100

festgesetzt.

<sup>1</sup> einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

### § 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

### § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird für 2024 von bisher 203.800 EUR auf 217.100 EUR.

## § 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt

	in 2023	
1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A)	von bisher 320 v. H.	auf 320 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	von bisher 425 v. H.	auf 425 v. H.
2. Gewerbesteuer	von bisher 380 v. H.	auf 380 v. H.

  

	und in 2024	
1. Grundsteuer		
c) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A)	von bisher 320 v. H.	auf 320 v. H.
d) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	von bisher 425 v. H.	auf 425 v. H.
2. Gewerbesteuer	von bisher 380 v. H.	auf 380 v. H.

## § 6 Amts- und Kreisumlage

entfällt

## § 7 Stellen gemäß Nachtragsstellenplan

Die Gesamtzahl der im Nachtragsstellenplan ausgewiesenen Stellen betragen für 2023 und 2024 unverändert jeweils 1,8974 VzÄ.

## § 8 Weitere Vorschriften

Durch den Nachtragshaushaltsplan ändert sich

1. zum Ergebnishaushalt	das Ergebnis zum 31. Dezember 2024	von bisher	207.285,00 EUR
		auf voraussichtlich	15.585,00 EUR
2. zum Finanzhaushalt	der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31.12.2024	von bisher	1.156.010,00 EUR
		auf voraussichtlich	1.030.810,00 EUR
3. zum Eigenkapital	der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2024	von bisher	3.113.089,21 EUR
		aus voraussichtlich	2.836.689,21 EUR

## § 9 weitere Festlegungen

### Deckungsfähigkeit

Die Gemeinde erklärt gegenseitige Deckungsfähigkeit innerhalb eines Produktes  
Davon ausgenommen sind jeweils die Personalaufwendungen, Abschreibungen und Erträge aus der  
Auflösung von Sonderposten. Diese sind produktübergreifend gegenseitig deckungsfähig  
Entsprechend den Regelungen des § 14 (3) GemHVO-Doppik werden Auszahlungen aus Investitionstätigkeit  
innerhalb eines Teilfinanzhaushaltes jeweils für gegenseitig deckungsfähig erklärt.  
Entsprechend den Regelungen des § 14 (4) GemHVO-Doppik werden ordentliche Auszahlungen zu  
Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilhaushaltes für einseitig deckungsfähig erklärt

### Übertragbarkeit

Folgende laufende Aufwendungen und ordentliche Auszahlungen werden bei Vorliegen  
der Voraussetzungen entsprechend den Regelungen des § 15 (1) GemHVO-Doppik für übertragbar erklärt

54100 52338000	Unterhaltung von Straßen, Wegen & Plätzen
54100 52339002	Unterhaltung von sonstigem Infrastrukturvermögen (Baumschnitt)

Zweckbindungsvermerk:

Gemäß § 13 Abs 2 GemHVO-Doppik wird bestimmt, dass Mehrerträge aus Gebühren, Entgelten und sonstigen eigenen Erträgen (u.a. Spenden, Versicherungsleistungen u.ä.) des Haushaltes – ausgenommen Mehrerträge aus allgemeinen Zuwendungen und Umlagen – die Aufwendungsansätze des gleichen Produktes erhöhen können, da davon auszugehen ist, dass die Mehrerträge einen höheren Aufwand erfordern.

Der Haushaltsvermerk gilt gleichermaßen für Einzahlungen und daraus zu leistende Auszahlungen.

Bartenshagen-Parkentin

04.04.2024

Ort, Datum



Bürgermeister  
T. Priem

**Hinweis:**

Die Nachtragshaushaltssatzung ist gemäß §§ 47 Absatz 2, 48 Absatz 1 KV M-V der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom \_\_\_\_\_ angezeigt worden. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Festsetzungen.

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2023/2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die 1.. Nachtragshaushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme

von 08.04.2024 bis 19.04.2024 während der Sprechzeiten im Amt Bad Doberan-Land, Zimmer 210 öffentlich aus.

Bartenshagen-Parkentin

den 04.04.2024

(Unterschrift)  
Bürgermeister T. Priem

Tag des Aushangs:

04.04.2024

Tag der Abnahme:

29.04.2024

Unterschrift